

Amtliche Bekanntmachung



Amtsgericht Unna

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Freitag, 16.10.2026, 09:00 Uhr,
Erdgeschoss, Sitzungssaal 115, Friedrich-Ebert-Str. 65a, 59425 Unna**

folgender Grundbesitz:

Wohnungsgrundbuch von Fröndenberg, Blatt 5742,

BV lfd. Nr. 1

5.594/100.000 (fünftausendfünfhundertvierundneunzig/ Einhunderttausendstel)

Miteigentumsanteil an dem Grundstück: Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Gemarkung Fröndenberg, Flur 30, Flurstück 548, Gebäude- und Freifläche,

Birkenweg 39, 41

Gemarkung Fröndenberg, Flur 30, Flurstück 546, Gebäude- und Freifläche,

Birkenweg 39, 41;

Gemarkung Fröndenberg, Flur 30, Flurstück 547, Gebäude- und Freifläche,

Birkenweg 39, 41;

Gemarkung Fröndenberg, Flur 30, Flurstück 549, Gebäude- und Freifläche,

Birkenweg 39, 41;

Gemarkung Fröndenberg, Flur 30, Flurstück 584, Verkehrsfläche, Birkenweg 39, 41;

Gemarkung Fröndenberg, Flur 30, Flurstück 1030, Gebäude- und Freifläche,

Birkenweg 39, 41;

Gesamtgröße 1562 qm;

verbunden mit Sondereigentum an der Wohnung Haus-Nr. 41 im II. Obergeschoß

links, Nr. 11 des Aufteilungsplanes, mit Kellerraum Nr. 11 des Aufteilungsplanes und

PKW-Stellplatz Nr. 11 (Sondernutzungsrecht)

versteigert werden.

Laut Wertgutachten:

Wohnung im 2. Obergeschoss mit einer Wohnfläche von ca. 49 m². Das Grundstück ist bebaut mit zwei ca. 1969 gebauten drei- und viergeschossigen sowie vollunterkellerten Mehrfamilienhäusern mit Flachdach und befestigten PKW-Stellplätzen. Die Wohnung besteht aus Diele, Bad, Schlafzimmer, Wohnzimmer und Küche mit Abstellraum. Zur Wohnung gehört das Sondernutzungsrecht an einem PKW Stellplatz.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 30.09.2025 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

70.000,00 €

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.